

2. Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege im Land Berlin

zwischen

den Verbänden der Krankenkassen in Wahrnehmung der Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen

- AOK Nordost - Die Gesundheitskasse
- BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
- BIG direkt gesund
handelnd als IKK Landesverband Berlin
- Knappschaft, Regionaldirektion Berlin
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse, Hoppegarten
- den Ersatzkassen:
 - BARMER
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK – Hanseatische Krankenkasse)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

unter Beteiligung

- des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg e.V.
- des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.

und

dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung einerseits

...

und

- der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.
- dem Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
- dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Berlin e.V.
- dem Deutschen Roten Kreuz - Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.
- dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
- der Jüdischen Gemeinde zu Berlin
- der Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.
- dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
- Landesgruppe Berlin
- Verband privater Kliniken und Pflegeeinrichtungen Berlin-Brandenburg e.V. (VPK BB)
- dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB)
- der Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V. (B.A.H., Landesverband Berlin)

andererseits.

...

A. Grundlage der Ergänzungsvereinbarung

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen über die inhaltlichen Anpassungen der Anlagen B und C zum Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege im Land Berlin in der Fassung vom 01.10.2011 einschließlich der 1. Ergänzungsvereinbarung vom 26.05.2016.

...

B. Anpassung des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege im Land Berlin

I.

Gegenstand der Vereinbarung sind

- (1) die Anlage B zur pflegerischen Versorgung von Pflegebedürftigen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege, die tracheotomiert oder nicht tracheotomiert, aber absaugpflichtig sind und nicht beatmet werden und ständige Interventionsbereitschaft benötigen) und

die Anlage C zur pflegerischen Versorgung von Pflegebedürftigen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege, die invasiv oder nicht invasiv beatmet werden und ständige Interventionsbereitschaft benötigen),

die für die vorstehend genannten Personengruppen die Grundlage der pflegerischen Versorgung von Pflegebedürftigen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege regeln.

Die Anlagen B und C vom 01.10.2011 werden zum 31.05.2017 mit Ausnahme der Übergangsregelung (II.) außer Kraft gesetzt.

- (2) Der § 17 Abs. 6 des Rahmenvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Das Zahlungsverfahren für die Leistungen nach dem SGB V für die pflegerische Versorgung besonderer Bedarfsgruppen der Anlagen B und C ist in dem jeweiligen Vertrag nach § 132a Abs. 4 SGB V geregelt.“

II.

Es gelten folgende Übergangsregelungen:

- (1) Für bereits bestehende spezialisierte vollstationäre Pflegeeinrichtungen, spezialisierte vollstationäre Wohnbereiche oder spezialisierte Abteilungen, deren jeweils gültige Vergütungsvereinbarung auf den Grundlagen der bisherigen Anlagen B und C mit Stand 01.10.2011 abgeschlossen wurden, gelten diese für die Laufzeit der Vergütungsvereinbarung weiter.
- (2) Für bereits bestehende spezialisierte vollstationäre Pflegeeinrichtungen, spezialisierte vollstationäre Wohnbereiche oder spezialisierte Abteilungen, deren jeweils gültige Vergütungsvereinbarung auf den Grundlagen der bisherigen Anlagen B und C mit Stand 01.10.2011 abgeschlossen wurden, die aber bereits vor dem Ende der Laufzeit dieser Vergütungsvereinbarungen die neuen Anlagen B und C umsetzen wollen, besteht die Möglichkeit, dies bei den Vertragspartnern anzuzeigen. Damit verbunden ist der zeitgleiche Abschluss eines Vertrages gemäß § 132a Abs. 4 SGB V, mit dessen Unterzeichnung die Umsetzung der neugefassten Anlagen B und C verbindlich bestätigt wird.

...

III.

Für alle neu zuzulassenden spezialisierten vollstationären Pflegeeinrichtungen, spezialisierten vollstationären Wohnbereiche oder spezialisierten Abteilungen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ergänzungsvereinbarung einen Antrag auf Abschluss eines Versorgungsvertrages für die Pflege und Betreuung des definierten Personenkreises beantragen, gelten die Inhalte der neugefassten Anlagen B und C. Daran gebunden ist der zeitgleiche Abschluss eines Vertrages gemäß § 132a Abs. 4 SGB V.

IV.

Diese Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI zur vollstationären Pflege im Land Berlin einschließlich der neu gefassten Anlagen B und C tritt zum 01.06.2017 in Kraft.

Berlin, 09.05.2017

...